

«BehördenDienststelle»

«Zusatz»

«Straße»

«PLZ» «Ort»

T 0 67 42 - 87 80 - 0  
F 0 67 42 - 87 80 - 88

Sophie Guhl 30.08.2017 sg-st

zentrale@stadt-land-plus.de  
www.stadt-land-plus.de

Aufstellung des Bebauungsplans „Im Kirchenflur“ in der Stadt Boppard, Ortsbezirk Oppenheim – BP1609

Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat Boppard hat mit öffentlicher Beschlussfassung vom 27.06.2016 (Planaufstellungsbeschluss) die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Neubaugebiet „Im Kirchenflur“ im Ortsbezirk Oppenheim und die parallele Fortschreibung des Flächennutzungsplans in die Wege geleitet.

Das bauleitplanerische Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Im Kirchenflur“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes wird in Abstimmung mit der Stadt Boppard durch das beauftragte Büro für Städtebau und Umweltplanung Stadt-Land-plus, Boppard-Buchholz, durchgeführt.

Ziel ist die bauplanungsrechtliche Sicherung von Wohnbauflächen im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, sowohl unter Berücksichtigung der angrenzenden bestehenden Bebauung und Nutzung, als auch einer harmonischen Eingliederung in den Landschaftsraum.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans im Sinne des § 2 BauGB wird gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB fortgeschrieben (Parallelverfahren). Hinweis: Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgt für weitere Flächen.

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand vom 05.09.2016 bis 05.10.2016 statt.

In der Sitzung am 08.05.2017 hat der Stadtrat über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Bedenken und Anregungen beraten und diese abgewogen. Die sich hieraus ergebenden Änderungen wurden in den Planentwurf „Im Kirchenflur“ eingearbeitet. Die Auswertung Ihrer Stellungnahme

Friedrich Hachenberg  
Dipl. Ing. Stadtplaner

Büro für Städtebau  
und Umweltplanung

Am Heidepark 1a  
56154 Boppard-Buchholz



bzw. Anregung in diesem Verfahren bitten wir der Anlage, entsprechend dem Beschluss des Stadtrates Boppard vom 08.05.2017, zu entnehmen.

Des Weiteren wurde in der Sitzung am 08.05.2017 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB nutzen wir für die anstehende Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die elektronischen Informationstechnologien.

Hiermit werden Sie darüber informiert, dass alle erforderlichen Detailunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Im Kirchenflur“ (Textfestsetzungen, Begründung, Umweltbericht mit Ausgleichsmaßnahmenkonzept, Artenschutzrechtliche Vorabschätzung und Pläne) auf der Homepage der Stadtverwaltung Boppard ([www.boppard.de](http://www.boppard.de)) unter der Internetadresse

<http://www.boppard.de/>

**in der Zeit von Montag, 04.09.2017 bis Mittwoch, 09.10.2017**

einsehbar und im Downloadbereich als Dateien im pdf-Format abrufbar sind.

Alternativ besteht die Möglichkeit, vom beauftragten Planungsbüro auf Anforderung alle Planunterlagen auf CD-ROM oder in Papierform zu erhalten.

Sie erhalten die Möglichkeit, innerhalb des vorgenannten Zeitraumes Ihre fachliche Stellungnahme zur Planungsabsicht der Stadt Boppard abzugeben. Sollte bis Mittwoch, 09.10.2017, keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, gehen wir davon aus, dass Ihrerseits eine solche nicht beabsichtigt ist.

Informativ weisen wir darauf hin, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 BauGB im vorgenannten Zeitraum parallel durchgeführt wird. Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung Boppard, Karmeliterstraße 2, 56154 Boppard, Zimmer 130 (Ansprechpartner: Jürgen Johann oder Vertreter) während der Dienstzeiten der Behörde (montags bis freitags 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr, freitags 08.30 - 13.00 Uhr).

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unter den Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz und 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder



verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2, letzter Halbsatz BauGB).

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sophie Guhl

M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung